

Satzung Sportverein Blau-Gelb Cuxhaven von 1934 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen: Sportverein Blau-Gelb Cuxhaven von 1934 e.V. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven. Die Vereinsfarben sind blau und gelb. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer 130028 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Ziel und Zweck werden verwirklicht insbesondere durch die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung durch Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports sowie der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portoauslagen und Telefonkosten sein.

B. Mitgliedschaft

§ 3 – Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive und passive Mitglieder können einer oder mehreren Abteilungen des Vereins angehören.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Sportrates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Dem Verein kann als aktives oder passives Mitglied durch schriftlichen Aufnahmeantrag beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können beitreten, wenn das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen aufgrund ihres Beitritts die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten.
2. Die Mitglieder haben eine Loyalitätspflicht zum Verein und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten, Anordnungen zu befolgen, die die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich sportlich und fair gegenüber jedermann zu verhalten.
5. Die aktiven Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der jeweiligen Abteilungen zu nutzen.

§ 6 – Beiträge

1. Die Beitragsgruppen richten sich nach dem jeweiligen Aufwand der einzelnen Abteilungen.
2. Beiträge, Familienbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren (Bankeinzugsverfahren) im Voraus jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten.
4. Beitragszahlungen können auf besonderen Antrag durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden.
5. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. Anfechtung des Beitritts
 - d. durch den Tod des Mitglieds
 - e. durch die Auflösung des Vereins
 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt muss drei Monate im Voraus erklärt werden und wird zum Ende dieser Dreimonatsfrist wirksam. Der vorgenannte Zeitraum beginnt mit dem auf den Eingang der Austrittserklärung folgenden Monat.
 3. Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen grundsätzlich die Mitgliedsrechte und -pflichten.
 4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung mit mehr als sechs Monatsbeiträgen rückständig ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen
 - c. bei Verletzung der Mitgliedspflichten
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten
 - e. bei Nichtbefolgung von Weisungen der Vereinsorgane.
- Über Ausschlüsse nach Nummer 4. a. entscheidet der Vorstand. Ausschlüsse nach den Nummern 4. b. bis e. können nur auf Beschluss des Ehrengerichts erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Einspruch gegen den Ausschluss ist zulässig. Für die Beratung über den Einspruch ist der Sportrat zuständig.

§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar für ein Amt im Verein, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Für die Wahl der Abteilungsjugendwarte sind nur Jugendliche stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter, z.B. für einen Minderjährigen, wird ausgeschlossen.

C. Vereinsorgane

§ 9 – Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Sportrat
- d. die Abteilungsvorstände
- e. das Ehrengericht

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Im ersten Halbjahr jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Genehmigung der Protokolle der inzwischen durchgeführten Mitgliederversammlungen
 - c. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - d. Genehmigung des Kassenvoranschlags
 - e. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenvorwartes(in)
 - f. Wahl der Kassenprüfer(in)
 - g. Zusammensetzung des Ehrengerichts
 - h. Satzungsänderungen
 - i. eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung
 - j. Auflösung des Vereins
 - k. Höhe der Beiträge, Familienbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
3. Der/die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie muss sie einberufen, wenn:
 - a. es der Vorstand oder der Sportrat beschließt
 - b. mindestens ein Drittel der abstimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt
 - c. eine Versammlung nach § 22 erforderlich ist

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen; es genügt die Veröffentlichung

in den Abteilungen, die Publikation in der örtlichen Tageszeitung sowie in der Homepage des Vereins.

2. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten werden. Auch diese Anträge sind schriftlich vorzulegen. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Für Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, gilt § 22 der Satzung.
6. Für Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Bei der Berechnung der Mehrheiten bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
8. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 – Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung ist es der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden.
2. Sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden verhindert, kann jedes weitere Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.

§ 13 – Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, gleichgültig ob es Stimmrecht besitzt oder nicht.
2. Nichtmitgliedern/Gästen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet. Anwesende Nichtmitglieder/ Gäste können sich jedoch nicht an den Aussprachen, Beschlüssen und Wahlen beteiligen.

§ 14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. 1. Sport- u. Jugendwart(in)
- d. 2. Sport- u. Jugendwart(in)
- e. Schriftführer(in)
- f. Pressewart(in)
- g. 1. Kassenwart(in)
- h. 2. Kassenwart(in)
- i. 1. Sozialwart(in)
- j. 2. Sozialwart(in)
- k. Ehrenvorsitzenden

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende handeln und vertreten den Verein jeder einzeln als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Schriftführer beruft im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden die Sitzungen der Organe ein. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen als Berater hinzuziehen.

4. Die Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Aufgaben.

§ 15 – Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar

in ungeraden Jahren:

- a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die Pressewart(in)
 - c. der/die 2. Kassenwart(in)
 - d. der/die 1. Sport- u. Jugendwart(in)
 - e. der/die 2. Sozialwart(in)
- außerdem ein(e) Kassenprüfer(in)

in geraden Jahren:

- a. der/die 2. Vorsitzende
- b. der/die Schriftführer(in)
- c. der/die 1. Kassenwart(in)

- d. der/die 2. Sport- u. Jugendwart(in)
 - e. der/die 1. Sozialwart(in)
- außerdem ein(e) Kassenprüfer(in)

3. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Sportrat bis zur nächsten festgesetzten Wahl kommissarische Vorstandsmitglieder.
5. Die Wahlen werden:
 - a. bei nur einem Wahlvorschlag offen
 - b. bei mehreren Wahlvorschlägen geheim durchgeführt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

6. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

§ 16 – Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus:
 - a. dem Vorstand und
 - b. den Abteilungsleitern
2. Der Sportrat beschließt über:
 - a. alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist
 - b. den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes
 - c. die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen, einschließlich der Abberufung von Abteilungsleitern
 - d. Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Berufungen gegen die Beschlüsse des Ehrengerichts

Beschlüsse zu Nummer 2. a. und b. bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zu Nummer 2. c. bis e. bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 17 – Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Sportrates gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch
 - a. den/die Abteilungsleiter(in)

- b. den/die Stellvertreter(in)
- c. den/die Jugendwart(in)
- d. den/die Kassenwart(in)
- e. Mitarbeiter(innen), denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter(in), Stellvertreter(in), Jugendwart(in), Kassenwart(in) und ggf. Mitarbeiter(innen) werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Fristvorgaben des § 11 der Satzung entsprechend, die Tagesordnung erfolgt durch Aushang bzw. Bekanntgabe innerhalb der Abteilung und der Website. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom(n) Kassenwart(in) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

5. Die Abteilungen können nur Verpflichtungen im Umfang der zugewiesenen Mittel eingehen.

§ 18 – Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Sportrat nicht angehören dürfen.

3. Das Ehrengericht ist zuständig:

- a. für Ausschlüsse nach § 7 Nummern 4. b. bis e. der Satzung
- b. für Streitigkeiten nach § 24 Satz 1 der Satzung

§ 19 – Beschlussfähigkeit der Organe

Die Vereinsorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind, und:

- a. im Vorstand, Sportrat oder Ehrengericht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind
- b. die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
- c. bei Vereinsauflösung gilt § 22 der Satzung.

§ 20 - Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Über die Besetzung beschließt der Vorstand.

§ 21 – Kassenführung

1. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich und satzungsgemäß zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Kassenvoranschlag aufzustellen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Kassenvoranschlag und Jahresabschluss sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Den Abteilungen können zur Durchführung ihres Sportbetriebes entsprechend dem Kassenvoranschlag Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Die Kosten sind monatlich mit dem Kassenvorstand des Vereins abzurechnen.
3. Kassenführung und Belege des Vereins sind von zwei Kassenprüfern einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer können Zwischenprüfungen durchführen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Sportrat nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Antrag auf Auflösung stellt.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen den sozialen Einrichtungen der Stiftung Lebenshilfe Cuxhaven für Menschen mit Behinderung gGmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle der Mitglieder im Rahmen der über die Sportverbände abgeschlossenen Unfallversicherungen. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelddbeträge.
2. Über die Schäden Dritter, die durch Mitglieder des Vereins verursacht werden, entscheidet der Vorstand.

§ 24 - Streitigkeiten

Vereinsinterne Streitigkeiten werden durch das Ehrengericht entschieden, wenn eine Schlichtung durch die Abteilungsleiter oder den Vereinsvorstand nicht möglich ist. Berufungen sind in § 16 Nummer 2. e. geregelt. Bei Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist der Gerichtsstand Tostedt.

§ 25 – Datenschutzerklärung

Personengebundene Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben.

Der betroffenen Person stehen nachfolgende Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

§ 26 – Geltungsbereich der Satzung Ergänzungen

Diese Satzung gilt sinngemäß für die Abteilungen des Vereins. Diese von der Mitgliederversammlung am 28. April 2023 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Hermann Goritz
1. Vorsitzender

Cornelia Uppendahl
2. Vorsitzende